

Satzung des Olympiastützpunktes Rheinland

Fassung vom 27.11.2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Trägerverein des Olympiastützpunktes Rheinland e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „der Abgabenordnung“.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des olympischen Spitzen- und Nachwuchssportes im Einzugsgebiet des OSP Rheinland. Hauptaufgabe des Vereins ist es, den OSP Rheinland als sportartübergreifende Einrichtung für den Spitzen- und Nachwuchssport zu unterstützen bei der
 - a) sportmedizinischen, physiotherapeutischen, trainingswissenschaftlichen sowie sozialen Beratung und Betreuung von Kaderathleten/-innen und bei zentralen Schulungsmaßnahmen der Verbände;
 - b) Standortsicherung;
 - c) standortbezogenen Steuerung der Leistungssportentwicklung in den Schwerpunktsportarten durch
 - Koordination des standortspezifischen Stützpunktsystems auf Bundes- und Landesebene in den Bereichen Personal, Beschaffung sowie ergänzende Baumaßnahmen;
 - Mitwirkung bei der Überführung von Nachwuchskadern in die Bundesförderung, insbesondere mittels Anstellung von Trainern (Trainermischfinanzierung im Schnittstellenbereich);
 - konzeptionelle Einbindung von Sportinternaten und sportbetonten Schulen sowie anderen leistungsrelevanten Einrichtungen vor Ort.
- (3) Zur Erreichung des Satzungszweckes im Gesamtzusammenhang aller in Abstimmung mit dem DOSB eingerichteten Olympiastützpunkte und zur Koordinierung der bundesweiten Aufgabenstellungen und Tätigkeiten der Olympiastützpunkte erhält der DOSB die Fachaufsicht über den Olympiastützpunkt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfaßt:
- ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können der Landessportbund Nordrhein-Westfalen, die Kommunen Köln, Bonn, Leverkusen, Neuss, sonstige Kommunen im Einzugsbereich des Olympiastützpunkts, der DOSB sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (3) Außerordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen und sonstige Vereinigungen werden, denen die Förderung des Nachwuchs- und Spitzensports durch Beiträge zum Vereinszweck angelegen ist. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung einen neuen Antrag stellen. Dieser Antrag wird dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme vorgelegt. Deren Beschluß ist dann gültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod, bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen;
 - b) durch Austritt des Mitglieds;
 - c) durch Ausschluß aus wichtigem Grund.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Ausschluß aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Ausschlußbeschuß ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß muß einstimmig erfolgen. Er ist dem/der Betroffenen schriftlich begründet mitzuteilen. Ein wichtiger Grund zum Ausschluß liegt insbesondere vor:

- a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) bei unehrenhaften Handlungen
- c) bei vereinschädigendem Verhalten.

Der/Die Betroffene kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses des Vorstandes schriftlichen Einspruch gegen den Ausschluß erheben. Dieser Einspruch wird dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluß vorgelegt. Deren Beschluß ist dann gültig.

- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einzuberufen ist, ist jährlich abzuhalten. Die Einladung hierzu hat spätestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern jederzeit einberufen werden. Sie muß vom Vorsitzenden innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn mehr als 25 % stimmberechtigte Mitglieder schriftlich in der Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen;
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorzulegen für ratsam hält;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Auflösung des Vereins;
 - h) Beschlußfassung zur Aufnahme eines Mitgliedes nach § 3, Abs. 5;
 - i) Beschlußfassung über Einsprüche bei Ausschluß durch den Vorstand nach § 4, Abs.3.
- (4) Zur Prüfung der Kassenführung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/-innen (von denen einer Wirtschaftsprüfer sein sollte) für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/Innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen den Abschluss des jeweilig vorausgegangenen Geschäftsjahres und legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden (4 Jahre) tätig sein.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung zu dieser satzungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Falle der Stimmengleichheit bei geheimer Abstimmung für Kandidatenwahlen entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung anzugeben.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung eine/r der zweiten Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (9) Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein/e Schriftführer/in zu bestellen. Diese/r hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in, der/die in dem Protokoll namentlich bestimmt ist, unterzeichnet und allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bis spätestens 3 Wochen nach der stattgefundenen Mitgliederversammlung zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem ordentlichen Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird, in diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann die Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder schriftlich dem Beschluß zustimmen.
- (2) Kommt ein Beschluß zustande, so ist dieser unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden;
 - 2 zweiten Vorsitzenden;
 - 2 Beisitzern/innen, von denen einer/eine Vertreter/in des DOSB sein muß.
- (2) Der/Die Leiter/in des Olympiastützpunktes berät den Vorstand.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins ist der/die Leiter/in des Olympiastützpunktes zuständig.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Mitgliederversammlung in der ein/e Nachfolger/in gewählt wird, kann der Vorstand ein/e Nachfolger/in kommissarisch bestellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bestellung des Vorstandes widerrufen. Die Bestellung des Vorstandes erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft, sofern dieser Mitglied war. Die Amtsdauer des Vorstandsmitglieds endet mit dem Tage des Ausscheidens.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für den Verein ohne Entgelt tätig. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, daß der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Der Vorstand darf das Vermögen und die Einkünfte des Vereins gemäß § 5 StG ausschließlich und unmittelbar nur für den Zweck des Vereins verwenden.
- (7) Der Verein wird in allen wesentlichen Fragen vom Beirat Leistungssport NRW beraten.
- (8) Der Vorsitzende kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen, die für besondere Arbeiten gebildet werden.
- (9) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus den Personen nach § 8 Ziffer 1 dieser Satzung zusammen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (10) Die Zeichnung für den Verein soll in der Weise erfolgen, daß die Zeichnenden im Namen des Vereins ihren Namen als Unterschrift beifügen.
- (11) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, darf der Vorstand entscheiden, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung der Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.
- (12) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn von 5 Mitgliedern mindestens 3 anwesend sind. Bei Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (13) Eine Beschlußfassung des Vorstandes durch Rundschreiben und schriftliche Abstimmung ist zulässig. Auch hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (14) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) zweckgebundenen öffentlichen Mitteln,

- b) freiwilligen Zuwendungen (Spenden) von Mitgliedern und anderen Dritten (sowie andere Vermögenseinlagen),
 - c) sonstigen Einnahmen u. a. den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Grundsätzlich werden keine laufenden Beträge oder Umlagen erhoben. In jedem Fall sind jedoch die Gründungsmitglieder sowie die Stadt Bonn und die Stadt Neuss von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 10 Vermögensanlage und Mittelverwendung

- (1) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln auch Mittel ganz oder teilweise seiner Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (2) Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke von Zahlungsverpflichtungen benötigt wird, zinstragend anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden ist.
- (3) Die Mittel, das Vermögen und die Einkünfte des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen gemäß § 5 StG nur ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vermögens

- (1) Der Verein kann nur durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Deutschen Olympischen Sportbund zur entsprechenden Förderung der im § 2 genannten Aufgaben zu. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.